

Nummer	Bezeichnung	Seite
25/2016	Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplans Nr. 117/1 „Westlich Spexarder Straße (neu)“ nordwestlich der Grundstücke Astridstraße 83 - 89 vom 29.04.2016	29
26/2016	Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 221 2. TA/3 „Nördlich Blessenstätte / Herzebrocker Straße“	31
27/2016	Änderungs-Bebauungsplan Nr. 33/2 „Malvenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a (1) Nr.1 BauGB <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aufstellungsbeschluss</li><li>2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 (1) BauGB)</li></ol>	32
28/2016	Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aufstellungsbeschluss</li><li>2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Behörden gemäß § 4 (1) BauGB</li></ol>	33
29/2016	Bebauungsplan Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aufstellungsbeschluss</li><li>2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Behörden gemäß § 4 (1) BauGB</li><li>3. Einladung zur Bürgerversammlung</li></ol>	34
30/2016	Bebauungsplan Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“ <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aufstellungsbeschluss</li></ol>	35
31/2016	Änderungs-Bebauungsplan Nr. 151/4 „Isselhorst – Zur Linde“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aufstellungsbeschluss</li><li>2. Offenlagebeschluss § 3 (2) BauGB</li><li>3. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB im Rahmen der Offenlage</li></ol>	36
32/2016	Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154/8 „Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aufstellungsbeschluss</li><li>2. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB)</li><li>3. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) und zur Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB) im Rahmen der Offenlage</li></ol>	37
33/2016	Vorkaufrechtssatzung „Quartier Kaiserstraße“ des Rates der Stadt Gütersloh gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 29.04.2016	38
34/2016	7. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020) <ul style="list-style-type: none"><li>• Inkraftsetzung</li></ul>	38
35/2016	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“	39
36/2016	Termin-Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh	41

## 25/2016

### **Satzung der Stadt Gütersloh über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplans Nr. 117/1**

### **„Westlich Spexarder Straße (neu)“ nordwestlich der Grundstücke Astridstraße 83 - 89 vom 29.04.2016**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004

(BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW.S. 208), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 29.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Art und Umfang der Erschließungsanlage**

Die Stadt Gütersloh erhebt einen Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzanlage im Bereich des Bebauungsplans Nr. 117/1 „Westlich Spexarder Straße (neu)“ nordwestlich der Grundstücke Astridstraße 83 - 89. Die Lärmschutzanlage nordwestlich der Grundstücke Astridstraße 83 - 89 ist in dem Bebauungsplan zum Schutz vor Verkehrslärmmissionen ausgewiesen. Sie ist im Bebauungsplan als 3,50 m hohe Lärmschutzwand festgesetzt.

**§ 2**

**Merkmal der endgültigen Herstellung**

Die Lärmschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn

- a) die Lärmschutzwand gemäß § 1 hergestellt ist und
- b) die Flächen, auf denen die Lärmschutzanlage hergestellt ist, im Eigentum der Stadt Gütersloh stehen.

**§ 3**

**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Lärmschutzanlage wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

**§ 4**

**Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt Gütersloh trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

**§ 5**

**Abrechnungsgebiet**

- (1) Die von der Lärmschutzanlage im Sinne von § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB erschlossenen Wohnbaugrundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
- (2) Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfahren. Das gilt unabhängig davon, ob die Lärmpegelminderung mindestens ein Vollgeschoss oder lediglich einen nicht überbauten oder nicht überbaubaren Grundstücksteil („angeschnittene Grundstücke“) erfasst.

**§ 6**

**Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 4) anderweitig nicht gedeckte Erschließungsaufwand bildet den umlagefähigen Erschließungsaufwand. Er wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) nach deren Fläche verteilt.

- (2) Geschosse, deren Oberkante höher liegt, als die Oberkante der Lärmschutzanlage, bleiben bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt. Abzustellen ist dabei auf die Oberkante des Innenraumes des Geschosses. Wegen der Höhe der Lärmschutzanlage von 3,50 m werden demgemäß nur die Erdgeschosse der Wohngebäude geschützt.

- (3) Die Grundstücksflächen sind abhängig von der Schallpegelminderung mit folgenden Vomhundertsätzen zu vervielfältigen:

Schallpegelminderung von mindestens 3 bis weniger als 6 dB (A)	25,00 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 6 bis weniger als 9 dB (A)	31,25 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 9 bis weniger als 12 dB (A)	37,50 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 12 bis weniger als 15 dB (A)	43,75 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 15 bis weniger als 18 dB (A)	50,00 v.H.

- (4) Wenn das Erdgeschoss eines Wohngebäudes eine Lärmpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, werden die Grundstücksflächen dieser Minderung entsprechend mit folgenden Vomhundertsätzen vervielfältigt:

Schallpegelminderung von mindestens 3 bis weniger als 6 dB (A)	100,00 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 6 bis weniger als 9 dB (A)	125,00 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 9 bis weniger als 12 dB (A)	150,00 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 12 bis weniger als 15 dB (A)	175,00 v.H.
Schallpegelminderung von mindestens 15 bis weniger als 18 dB (A)	200,00 v.H.

- (5) Ergeben sich aus der Anwendung der Abs. 3 und 4 für ein Grundstück unterschiedliche Vomhundertsätze, ist der höchste Vomhundertsatz anzuwenden.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 29.04.2016

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 25/2016)

26/2016

**Inkrafttreten des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 221 2. TA/3 „Nördlich Blossenstätte / Herzebrocker Straße“**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 29.04.2016 den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 221 2.TA / 3 „Nördlich Blossenstätte / Herzebrocker Straße“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

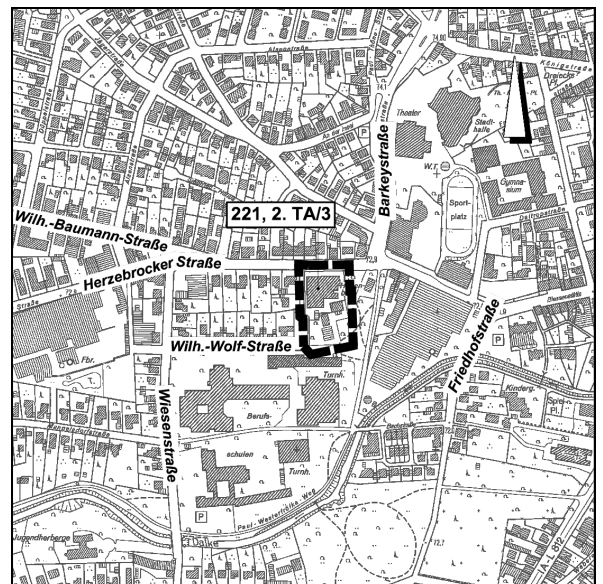
1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 221 2.TA / 3 „Nördlich Blossenstätte / Herzebrocker Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind

die Grenzeintragungen in dem Änderungs-Bebauungsplan verbindlich. Mit der Planung ist das Ziel verfolgt worden, ein brachgefallenes Innenstadtgrundstück einer neuen, hier gewerblichen Nutzung, zuzuführen.

Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 221 2. TA / 3 „Nördlich Blossenstätte / Herzebrocker Straße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 54, 1. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 29.04.2016 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 221 2. TA / 3 „Nördlich Blossenstätte / Herzebrocker Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



**Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 221 2. TA / 3 „Nördlich Blossenstätte / Herzebrocker Straße“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
© Kreis Gütersloh 2013  
[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

**Hinweise zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 221 „Nördlich Blossenstätte / Herzebrocker Straße“**

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.  
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.05.2016

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 26/2016)

27/2016

### **Änderungs-Bebauungsplan Nr. 33/2 „Malvenweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB**

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 (1) BauGB)**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 33/2 „Malvenweg“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 33/2 „Malvenweg“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden soll durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Ziel und Zweck der Planung ist u.a. die Errichtung von bezahlbarem Wohnraum im Geschosswohnungsbau.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o.a. Änderungs-Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.  
Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

#### **13.05.2016 bis einschließlich 31.05.2016**

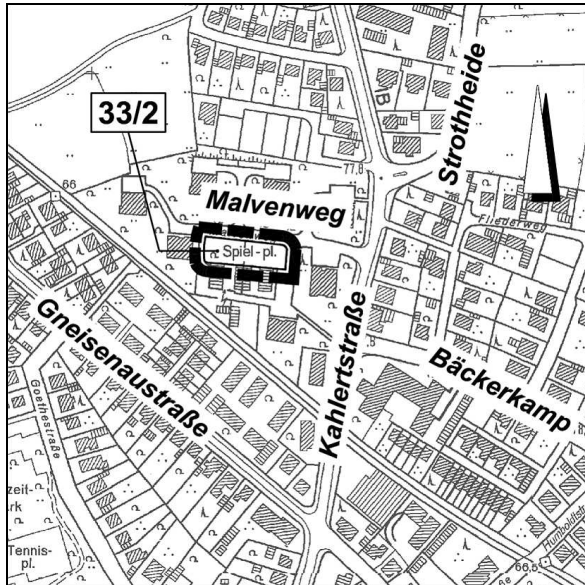
beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache.  
Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Zuständiger Sachbearbeiter:  
Frank Sill  
Tel. 05241/82-2388 Fax 82-3533,  
Email: [Frank.Sill@gt-net.de](mailto:Frank.Sill@gt-net.de)

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 26.04.2016 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 33/2 „Malvenweg“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:  
[www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de)





**Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 33/2 „Malvenweg“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
© Kreis Gütersloh 2013  
[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Gütersloh, den 03.05.2016  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Christine Lang  
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 27/2016)

28/2016

**Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

1. **Aufstellungsbeschluss**
2. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Behörden gemäß § 4 (1) BauGB**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll durchgeführt werden.“

den. Sofern bei diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt. Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Bauflächen für einen künftigen Standort einer Kindertagesstätte sowie für die Errichtung von Wohneinheiten im Segment des bezahlbaren Wohnraums.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

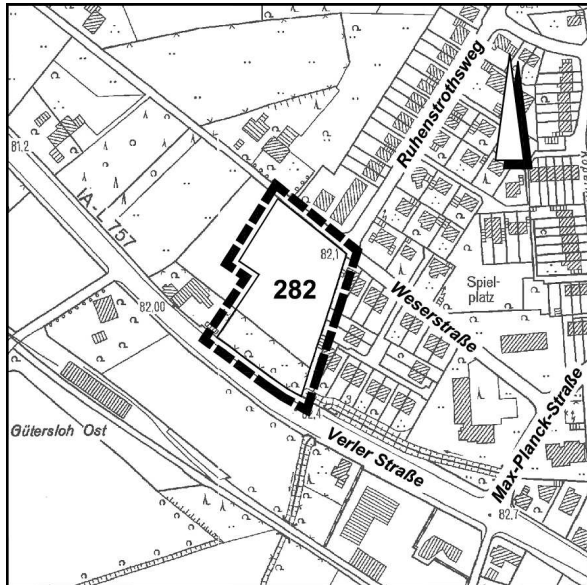
**13.05.2016 bis einschließlich 31.05.2016**

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache. Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Zuständige Sachbearbeiterin:  
Heike Tellkamp  
Tel. 05241/82-2705 Fax 82-3533,  
Email: [Heike.Tellkamp@gt-net.de](mailto:Heike.Tellkamp@gt-net.de)

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 26.04.2016 über den Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:  
[www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de)



### Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 282 „Weserstraße / Verler Straße“

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
© Kreis Gütersloh 2013  
[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Gütersloh, den 03.05.2016  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Christine Lang  
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 28/2016)

29/2016

### Bebauungsplan Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

1. **Aufstellungsbeschluss**
2. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Behörden gemäß § 4 (1) BauGB**
3. **Einladung zur Bürgerversammlung**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 284 „Auf der Haar/Hüssengarten“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 284 mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll

durchgeführt werden. Sofern bei diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Ausweisung von Bauflächen für einen künftigen Standort einer Kindertagesstätte sowie für die Errichtung von Wohneinheiten im Segment des bezahlbaren Wohnraums.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Es besteht Gelegenheit zur Erörterung oder Äußerung und Information in der Zeit vom

#### **13.05.2016 bis einschließlich 31.05.2016**

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Öffnungszeiten bzw. nach vorheriger Terminabsprache.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

**Im Rahmen dieses Planverfahrens wird zu einer Bürgerversammlung eingeladen am:**

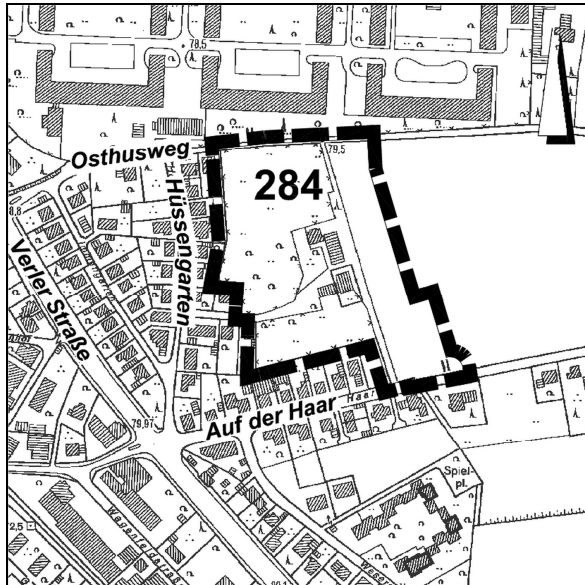
**Dienstag, dem 17.05.2016,  
um 19.00 Uhr in das  
Parkbad  
Am Parkbad 7 - 9  
33332 Gütersloh**

An diesem Termin haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern.

Zuständiger Sachbearbeiter:  
Günter Maas  
Tel. 05241/82-3277 Fax 82-3533,  
Email: [Gunter.Maas@gt-net.de](mailto:Gunter.Maas@gt-net.de)

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 26.04.2016 über den Bebauungsplan Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:  
[www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de)



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 284 „Auf der Haar / Hüssengarten“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
© Kreis Gütersloh 2013  
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 03.05.2016  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Christine Lang  
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 29/2016)

30/2016

**Bebauungsplan Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“**

**1. Aufstellungsbeschluss**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden.“

Die Beschlussfassung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“ sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

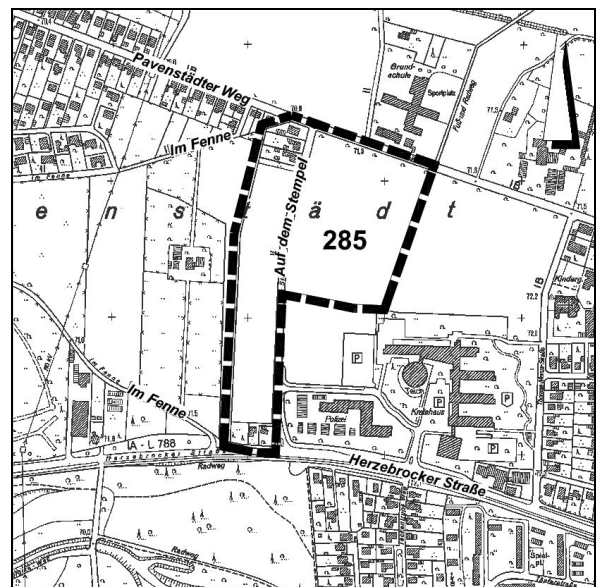
Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Mit dem Planverfahren sollen die Voraussetzungen zur Entwicklung von bezahlbarem Wohnbauland geschaffen werden.

Zuständige Sachbearbeiterin:  
Heike Tellkamp  
Tel. 05241/82-2705 Fax 82-3533,  
Email: [Heike.Tellkamp@gt-net.de](mailto:Heike.Tellkamp@gt-net.de)

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 26.04.2016 über den Bebauungsplan Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:  
[www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de)



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 285 „Auf dem Stempel / Im Fenne“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
© Kreis Gütersloh 2013  
www.kreis-guetersloh.de

Gütersloh, den 03.05.2016  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Christine Lang  
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 30/2016)



31/2016

### Änderungs-Bebauungsplan Nr. 151/4 „Isselhorst – Zur Linde“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

1. **Aufstellungsbeschluss**
2. **Offenlagebeschluss § 3 (2) BauGB**
3. **Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) sowie der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB im Rahmen der Offenlage**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 151/4 „Isselhorst-Zur Linde“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 151/4 „Isselhorst-Zur Linde“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Gebiet aufgestellt.

Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 151/4 „Isselhorst-Zur Linde“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zugestimmt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB soll im Rahmen der Offenlage durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Änderungs-Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Ziel und Zweck der Planung ist die Parzellierung einer als zusammenhängend festgesetzten Baufläche in Einzelgrundstücke.

Der Planentwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 151/4 „Isselhorst / Zur Linde“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**13.05.2016 bis einschließlich 17.06.2016**

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, 1. Etage während der Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung findet auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Es besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zuständiger Sachbearbeiter:

Günter Maas

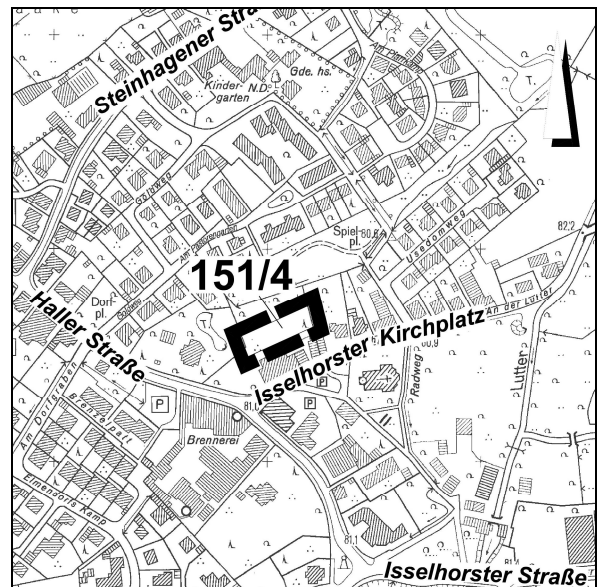
Tel. 05241/82-3277 Fax 82-3533,

Email: [Gunter.Maas@gt-net.de](mailto:Gunter.Maas@gt-net.de)

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 26.04.2016 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 151/4 „Isselhorst / Zur Linde“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:

[www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de)



**Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 151/4 „Isselhorst / Zur Linde“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Gütersloh, den 03.05.2016

Der Bürgermeister

In Vertretung

Christine Lang

Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter

[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 31/2016)



32/2016

### Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154/8 „Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB

1. **Aufstellungsbeschluss**
2. **Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB)**
3. **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) und zur Beteiligung der Behörden (§ 4 (2) BauGB) im Rahmen der Offenlage**

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 154/8 „Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“ gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 7, 41 Abs.1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) u.a. wie folgt beschlossen:

„Der Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154/8 „Gewerbepark B 61 – Osnabrücker Landstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Dem Entwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 154/8 „Gewerbepark B 61 – Osnabrücker Landstraße“ mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB soll durchgeführt werden.“

Das zukünftige Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Gemäß § 13a Abs.3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Änderungs-Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung eines Regenklärbeckens zur ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung.

Der Planentwurf des Änderungs-Bebauungsplanes Nr. 154/8 „Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“ liegt mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**13.05.2016 bis einschließlich 17.06.2016**

beim Bürgermeister der Stadt Gütersloh, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, 1. Etage während der Dienststunden öffentlich aus.

Während dieser öffentlichen Auslegung findet auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt.

Es besteht die Gelegenheit zur Erörterung und es können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Auf die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich vorzubringen, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zuständiger Sachbearbeiter:

Frank Sill

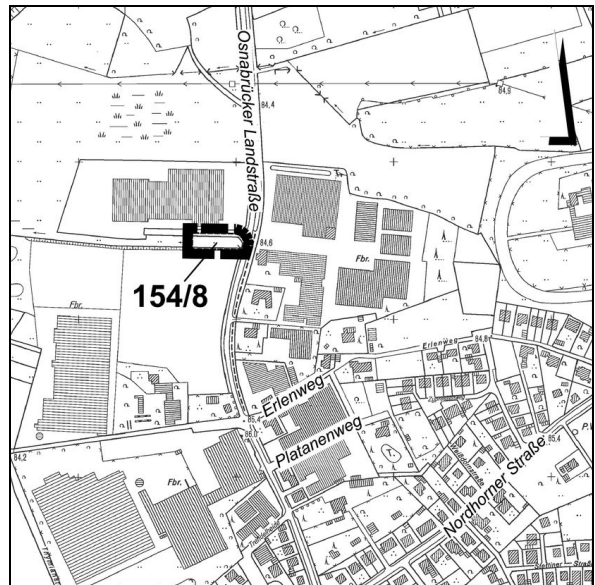
Tel. 05241/82-2388 Fax 82-3533,

Email: [Frank.Sill@gt-net.de](mailto:Frank.Sill@gt-net.de)

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 26.04.2016 über den Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154/8 „Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“ wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:

[www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de)



**Übersichtsplan zum Änderungs-Bebauungsplan Nr. 154/8 „Gewerbepark B 61 / Osnabrücker Landstraße“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Gütersloh, den 03.05.2016

Der Bürgermeister

In Vertretung

Christine Lang

Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter

[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 32/2016)

33/2016

**Vorkaufsrechtssatzung „Quartier Kaiserstraße“  
des Rates der Stadt Gütersloh gemäß § 25 Abs. 1  
Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom  
29.04.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 496), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496) sowie des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10. 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 29.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Gütersloh in dem in § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Bereich ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

**§ 2**

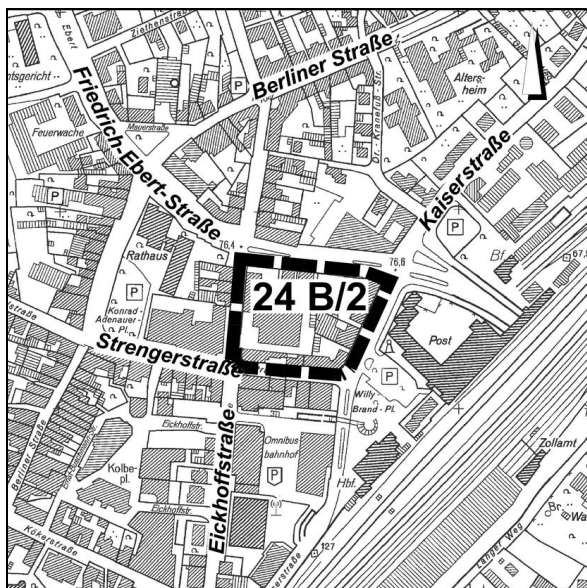
**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer anliegenden Übersichtskarte umrandet dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.



**Übersichtskarte zum Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
© Kreis Gütersloh 2013  
www.kreis-guetersloh.de

Die Satzung zum besonderen Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Gebäude Friedrich-Ebert-Str. 54, 1. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweise:**

Gemäß § 7 Abs.6 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.05.2016

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 33/2016)

34/2016

**7. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)**  
• **Inkraftsetzung**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 die 7. Änderung des FNP 2020 nebst Begründung wie folgt beschlossen (Feststellungsbeschluss):

- 1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.

2. Der Rat der Stadt fasst den Feststellungsbeschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) und beschließt den Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und stimmt den jeweiligen Begründungen zu.

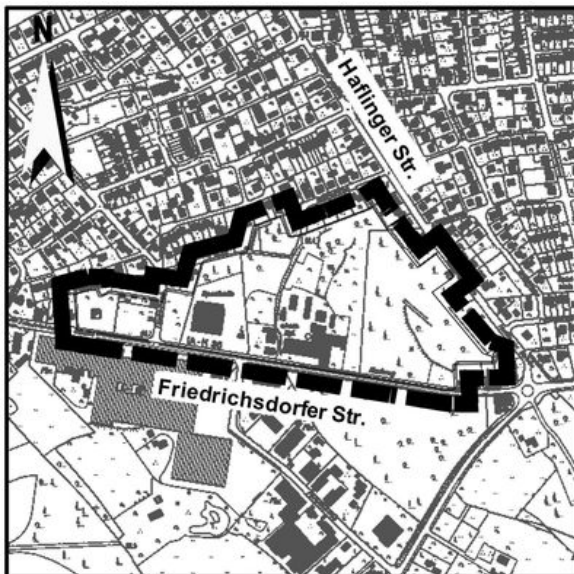
Mit Verfügung vom 14.04.2016 (Az.: 35.21.10-202/G.418) hat die Bezirksregierung Detmold diese Änderung des FNP 2020 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Plan verbindlich.

Die Genehmigung der 7. Änderung des FNP 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die 7. Änderung des FNP 2020 wird nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus III, 1. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, Friedrich-Ebert-Straße 54, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 7. Änderung des FNP 2020 ist auch im Internet abrufbar unter [www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de).



**Übersichtsplan zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

### Hinweise zur 7. Änderung des FNP 2020

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 02.05.2016

Henning Schulz  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter [www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 34/2016)

35/2016

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 18.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichs-



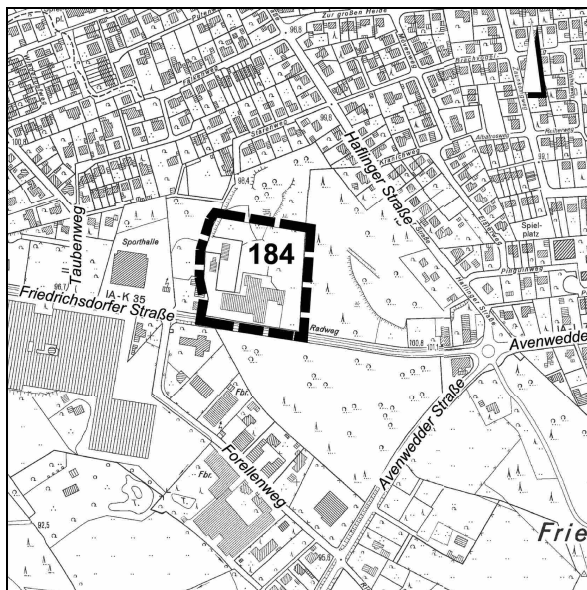
dorfer Straße“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt fasst den Feststellungsbeschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) und beschließt den Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und stimmt den jeweiligen Begründungen zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 54, 1. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 18.12.2015 über den Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“**  
 Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
 © Kreis Gütersloh 2013  
[www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de)

Informationen und Beteiligungsmöglichkeit auch unter:  
[www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de)

**Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 184 „Friedrichsdorfer Straße“**

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 02.05.2016

Henning Schulz  
 Bürgermeister

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 35/2016)



36/2016

**Termin-Änderung bei der Müllabfuhr im Stadtgebiet und in den Ortsteilen von Gütersloh**

1. Wegen des Pfingstmontags am 16. Mai 2016 können die Kompost- und Restmülltonnen sowie die gelben Säcke und Papiertonnen erst am nachfolgenden Dienstag, 17. Mai 2016 abgefahren werden. Ab diesem Tage verschieben sich auch die übrigen Abfuhrtermine dieser Woche jeweils auf den nachfolgenden Werktag.  
Von Dienstag, auf Mittwoch, 18.05.2016.  
Von Mittwoch, auf Donnerstag, 19.05.2016.  
Von Donnerstag, auf Freitag, 20.05.2016.  
Von Freitag, auf Samstag, 21.05.2016.
2. Wegen des gesetzlichen Feiertages Fronleichnam am Donnerstag, 26. Mai 2016 verschiebt sich die Abfuhr der Kompost- und Restmülltonnen sowie der gelben Säcke und Papiertonnen von Donnerstag auf Freitag, 27.05.2016. Aus diesem Grunde verschiebt sich auch der sonst übliche Freitagstermin auf den folgenden Samstag, 28.05.2016.

Diese Änderungen sind im Umweltkalender bereits berücksichtigt.

Gütersloh, den 22.04.2016  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage  
Maurer, Fachbereichsleiter

Diese Bekanntmachung erhalten Sie unter  
[www.amtsblatt2016.guetersloh.de](http://www.amtsblatt2016.guetersloh.de) (Beitrag 36/2016)

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich  
am 13.05.2016**